



Ausführungsbestimmungen zum Feuerweggesetz der Gemeinde Fläsch

Der Gemeindevorstand erlässt gestützt auf Art. 20 des Feuerweggesetzes der Gemeinde Fläsch vom 12. Dezember 2016 folgende Ausführungsbestimmungen.

1. Artikel 3, Absatz 2: Die Feuerwegpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 45. Altersjahrs.
2. Artikel 16, Absatz 2: die Feuerwegersatzabgabe beträgt CHF 250.00 pro Jahr.
3. Diese Ausführungsbestimmungen gelten per 1. Januar 2018.

Vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 8. Januar 2018 erlassen.

Fläsch, 08.01.2018

IM NAMEN DES VORSTANDES

Der Präsident

René Pahud

Die Gemeindeschreiberin

Barbara Hunger